Abschrift:

Z. 3598/D ex 1931.

Mindundonan Mindeinfun Appang

Wien, am 3. Juni 1931.

Jamanno Josen

Betreff: Hermannshöhle bei Kirchberg a/W. Erklärung zum Naturdenkmal. Bescheiderlassung

An Frau

Christine Koderhold

in Ofenbach 23

Gemeinde Molzegg N.Ö.

Bescheid.

Das Bundesdenkmalamt stellt im Sinne des § 1 des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1928, BGBL.Nr. 169 (Naturhöhlengesetz)
fest, dass die im Eulenberge unter der Waldparzelle 18/2 (E.Z.3
des Grundbuches Ofenbach), Kat.Gemeinde Ofenbach, Gemeinde Molzeg, Gerichtsbezirk Aspang a/W. Bezirkshauptmannschaft WienerNeustadt, Land Niederösterreich gelegene Hermannshöhle bei
Kirchberg a/Wechsel ein Naturdenkmal ist, dessen Erhaltung wegen
seiner Eigenart, seines besonderen Gepräges und seiner naturwissenschaftlichen Bedeutung im öffentlichen Interesse gelegen
ist.

## Grunde:

Während die meisten unserer bekannten Höhlen in mesozoischen Kalken ausgebildet sind, erstreckt sich die Hermannshöhl
in einer poläozoischen, silurischen Kalkscholle, die als Rest
einer einst bedeutend mächtigeren Kalküberdeckung in einer
Gneismulde liegen geblieben ist und durch tektonische Vorgän
in den verschiedenen geologischen Epochen verpresst, gefalte

und aufgerichtet wurde.

Ist die Höhle schon durch ihre Lage im silurischen Kalke interessant, so ist sie auch durch die von den erwähnten tektonischen gebildeten Kluftsysteme von naturwissenschaftlicher Bedeutung. Die Hermannshöhle besteht aus einer Hauptkluft, die vom Eingange an der Strasse Kirchberg - Gloggnitz bis zur Mitte ohrer Längserstreckung von Nordost gegen Südwest streicht und dann bis zum oberen Ausgange ihre Fortsetzung in einer Nordwest-Südost streichenden Kluft findet. Durch Klüfte, die mit dieser Hauptrichtung paralell streichen und durch solche, die in einem Winkel von eirea 60 Graden zu diesen stossen, entsteht ein Höhlensystem bei dem sich Gänge in verschiedener Höhe kreuzen, eine Erscheinung, die selten angetroffen wird. Es besitzt daher diese Höhle ein besonderes Gepräge.

Zahlreich sind Stellen vorhanden, die überaus lehrzeisind, da sie zeigen, wie das Wasser durch Korrusion und Erosion die im Gestein vorhandenen Klüfte durch Kalkbildung u.s.w. erweitert hat; es treten aber auch instruktive Tropfsteingebilde, Decken-und Bodenzapfen, Sinterbildungen u.s.w. auf. Auch eingeschwemmte Erde, stammend von der Oberfläche der nicht allzuhohen überschüttung treffen wir vielfach an. Diese letztangeführten Umstände verleihen der Höhle eine besondere Eigenart.

Infolge des 40 m über den Eingange liegenden Ausganges findet eine besonders starke Wetterführung statt, die auch auf die Bildung der Tropfsteine von grossem Einflusse war, so dass hier kohlstrunkartoge Formen auftreten, hervorgerufen durch die heftige, Erd-und Steinpartikelchen mitführende, Luftsbewegung.

Da die Höhle neben ihrer geomorphologischen Entstehung auch sonst noch in speläologischer Hinsicht äusserst instruktiv ist, und das Studium vieler Detailerscheinungen gestattet wie selten eine unserer Höhlen, erscheinen die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erklärung der Hermannshöhle zum Naturdenkmale wegen ihrer Eigenart, ihres besonderen Gepräges und ihrer naturwissenschaftlichen Bedeutung im Sinne des § 1, Abs. 1, des vorzitierten Gesetzes gegeben, weil die Erhaltung dieses Naturdenkmales im öffentlichen Interesse gelegen ist.

Mit dieser Feststellung treten die im Sinne des vorzitierten Gesetzes vorgesehenen Einschränkungen in der Verlügung über dieses Naturdenkmal ein, insbesondere die des § 3. Abs. 1. womit die Zerstörung dieses Naturdenkmales sowie jede Veranderung, welche die Eigenart, das besondere Gepräge oder die naturwissenschaftliche Be autung dieses Naturdenkmales beeinflussen, der Zustimmung des Bundesdenkmalamtes bedarf. Auch die Veräusserung oder Verpachtung des Naturdenkmales hat der Veräusserer (Verpächter) unter Namhaftmachung des Erwerbers (Fächters) im Sinne des § 4 des vorzitierten Gesetzes ohne Verzug im Wege der zuständigen politischen Bezirksbehörde dem Bundesdenkmalamte anzuzeigen. Aufsammlungen von Höhleninhalt jeder Art sowie Grabungen im Höhleninhalte nach Einschlüssen jeder Art dürfen nur mit Zustimmung des Bundesdenkmalamtes vorgenommen werden.

Ferner ist im Sinne des § 5 der Verordnung des Bundeskinisters für Land-und Forsteirtschaft vom 29. Jänner 1929, EGBL. Nr. 67, der Besuch dieses Naturdenkmales nur in Begleitung entsprechender Aufsichtspersonen (Höhlenführer) gestattet.

Gegen diesen Bescheid ist im Sinne des § 12 des vorzitie ten Gesetzes die Berufung an des Bundesministerium für Land-und Forstwirtschaft zulässig, die beim Bundesdenkmalamte innerhalb zweier Wochen einzubringen ist und die keine aufschiebende Wirkung hat, da öffentliche Interessen berührt werden.

to the Castral Section of the Castral Section (Castral Section )

Der Präsident:

Schubert m.p.

THE PROPERTY OF STREET

Z1. 8 9 3 6 - 1

Höhlenwirtschaft, Hermannshöhle bei Kirchberg am Wechsel, Erklärung zum Naturdenkmal, Ministerialberufung. Mindmonani Mundeinfun Offeng Molyngg Offenbag Jannonno Jogen

## Bescheid,

Das Bundesdenkmalamt in Wien hat mit dem Bescheide vom 3.Juni 1931, Z1.3598/D im Sinne des Bundesgesetzes vom 26.Juni 1928, B.G.Bl.No.169 (Naturhöhlengesetz) festgestellt, dass die im Eulenberge unter der Waldparzelle No.18/2 der E.Z.3 des Ofenbach Gemeinde Grundbuches Ofenbach, Katastralgemeinde Molzeg gelegene Hermannshöhle bei Kirchberg am Wechsel ein Naturdenkmal ist, dessen Erhaltung wegen seiner Eigenart, seines besonderen Gepräges und seiner naturwissenschaftlichen Bedeutung im öffentlichen Interesse gelegen ist.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft erlässt in Erledigung der gegen diesen Bescheid erhobenen Berufung des Maximilian Mautner aus Wien den nachstehenden Bescheid:

## Spruch:

Der Berufung wird keine Folge gegeben und der angefochtene Bescheid bestätigt. Letzterer wird jedoch dahin berichtigt, dass "die im Eulenberge unter der <u>Waldparzelle No.18/1</u> und unter der <u>Wegparzelle No.18/2</u> gelegene Hermannshöhle bei Kirchberg am Wechsel ein Naturdenkmal ist..".

## Begründung:

Die in der Berufung aufgestellte Behauptung, dass sich in der Hermannshöhle kein Silurkelk befindet, ist unrichtig, weil die für die geologischen Fragen massgebende, von der geologischen Bundesanstalt in Wien herausgegebene Karte die in Betracht kommende Kalkscholle als silurischen Kalk bezeichnet. Doch nicht in der geologischen Zusammehretzung liegt die naturwissenschaft-liche Bedeutung der Hermannshöhle, sondern das Typische dieser Höhle liegt in der Fazies, in der sich diese Höhle erstreckt, die eben eine Seltenheit darstellt.

Der geologischen Bestimmung der Höhle kommt erst eine sekundäre Bedeutung zu.

Es wird nicht bestritten, dass Höhlen mit Kluftbildungen auch anderorts vorkommen, doch gibt die Art, wie die Klufte streichen und die Gänge verlaufen, der Höhle ein ganz besonderes Gepräge, das durch zahlreiche Korrosions- und Erosionsformen betont erscheint.

Mögen auch andere Höhlen Tropfsteingebilde aufweisen, so hat doch jede Höhle ihre Eigenart und bilden sich die Versinterungen verschiedenartig aus, die eben abhängig sind vom Verlauf der Spalten, Klüfte, Kolke, etz.

Die Behauptung, dass die Wetterführung in allen diesen Höhlen die kohlstrunkartigen Formen hervorrufen, ist unrichtig.

Für die Einwendung, dass durch die Unberschutzstellung der landwirtschaftliche Betrieb in Felstritz stillgelegt würde, hat die Berufung keine Begründung angeführt, eine solche wird wohl auch nicht möglich sein. Diese Einwendung musste daher unberücksichtigt bleiben.

Die Ahanderung des Beschheides in seinem Spruche war notwendig, weil nach den eingeholten Grundbuchsauszigen die Parzelle No.18/1 eine Waldparzelle und Parzelle No.18/2 eine Wegparzelle ist und unter diesen beiden Parzellen die Hermannshöhle liegt, die im Alleineigentume des Berufungswerbers steht.

Dieser Bescheid ergeht gleichlautend an:

- 1. Herrn Maximilian Mautner, Gutsbesitzer in Wien, I.,
  Kärntnerring 15
- 2. Frau Christine K o d e r h o 1 d in Ofenbach No.23, Gemeinde Molzegg, N.Oe.
- 3. das Bunderdenkmalamt in Wien, VIII., Auerspergstrasse 1
  z.Zl.4244 vom 12. August 1931 mit dem Ersuchen um Zustellungsveranlassung der beiliegenden Bescheidausfertigungen.
  9. März 1932.

Für den Bundesminister:

Dr. Deutschmann

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

Bun bode brealamt

1.1255 pras. am 14/3 . 1932 mit 2 Beiffriffen .